

333 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (293 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 erneut abgeändert wird.

Der Bestimmung des § 23 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, GBl. f. d. L. O. Nr. 483/1938, zufolge haben die Eigentümer bestimmter Liegenschaften, die im engeren Gefährdungsbereich einer Schieß- und Sprengmittelanlage gelegen sind, als Ersatz für die dadurch bedingte Wertverminderung fortlaufend jährliche Entschädigungsbeträge zu erhalten. In den §§ 25 und 26 der bezogenen Rechtsnorm ist die Anordnung getroffen, daß bei allen im engeren Gefährdungsbereich gelegenen Liegenschaften diese Lage im Grundbuch ersichtlich zu machen ist und daß die Entschädigungsbeträge so lange gezahlt werden müssen, als die bucherliche Ersichtlichmachung aufrecht besteht.

Diese zuletzt angeführten Bestimmungen der §§ 25 und 26 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes wurden durch die Verordnung vom 19. Jänner 1942, DRGBI. I S. 37, aufgehoben. An ihre Stelle trat die Bestimmung, daß die erwähnten Entschädigungsbeträge so lange zu zahlen sind, bis die Genehmigung der Schieß- und Sprengmittelanlage außer Kraft tritt. Das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 hat nun neben anderen Vorschriften auch die zitierte Verordnung vom 19. Jänner 1942 aufgehoben, gleichzeitig jedoch in seiner ursprünglichen Fassung bestimmt, daß § 10 Abs. 2 dieser Verordnung, der die Dauer der Entschädigungspflicht regelt, erst am 1. Juli 1956 außer Kraft tritt.

Da die Arbeiten zur Neugestaltung des Schieß- und Sprengmittelwesens bis zum 1. Juli 1956 nicht beendet werden konnten, ist — um hinsichtlich der Dauer der erwähnten Entschädigungspflicht einen gesetzlosen Zustand nicht eintreten zu lassen — durch das Bundesgesetz vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 48, der Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Jänner 1942 bis zum 1. Jänner 1958 hinausgeschoben worden. Im Hinblick darauf, daß aber auch bis zum 1. Jänner 1958 die Arbeiten zur Neugestaltung des Schieß- und Sprengmittelwesens nicht abgeschlossen sein werden, erscheint es geboten, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Jänner 1942, DRGBI. I S. 37, neuerlich hinauszuschieben. Diesem Erfordernis wird mit der Ausschußberatung zugrunde gelegenen Regierungsvorlage entsprochen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. November 1957 beraten. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Dr. Hofeneder und Dr. Hetzenauer das Wort ergriffen, wurde die Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (293 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. November 1957

Eibegger
Berichterstatter

Probst
Obmann